OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603834/2/DM/Mu

Datum:
Linz, 20. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der V C W, G, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 23. Juni 2020, GZ: BHRO/919130126660/19, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafen wegen Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), nach dem Führerscheingesetz (FSG) und nach dem Kraftfahrgesetz (KFG)

zu Recht:

I. Die auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro (pro Spruchpunkt 10 Euro) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. Juni 2020, GZ: BHRO/919130126660/19, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) zu Spruchpunkt 1. wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 19 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 35 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Stunden; zu Spruchpunkt 2 wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 14 Abs. 1 Z 1 iVm § 37 Abs. 1 und Abs. 2a Führerscheingesetz (FSG) eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Stunden) und zu Spruchpunkt 3. wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 13 Abs. 2 Zulassungsstellenverordnung (ZustV), BGBl. II. Nr. 464/1998 idgF, iVm § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Stunden) verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 30 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 02.08.2019, 14:48 Uhr
Ort: R, V – Fahrbahn vor dem Einkaufsmarkt ‚K' – Parkplatz zwischen ‚K' und ‚Intersport' P
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben als Wartepflichtige Lenkerin beim rückwärtigen Ausparken einem Fahrzeug, dass sich im fließenden Verkehr befunden hat nicht den Vorrang gegeben und dessen Lenker dadurch zu unvermitteltem Bremsen genötigt.

2. Datum/Zeit: 02.08.2019, 14:50 Uhr
Ort: R, V – Fahrbahn vor dem Einkaufsmarkt ‚K' – Parkplatz zwischen ‚K' und ‚Intersport' P
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben es als Fahrzeuglenkerin unterlassen, den Führerschein trotz Verlangen eines Organs der Straßenaufsicht zur Überprüfung auszuhändigen.

3. Datum/Zeit: 02.08.2019, 14:50 Uhr
Ort: R, V – Fahrbahn vor dem Einkaufsmarkt ‚K' – Parkplatz zwischen ‚K' und ‚Intersport' P
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben es als Lenkerin unterlassen den Zulassungsschein des angeführten PKW trotz Verlangens der Straßenaufsicht dieses Dokument zur Überprüfung auszuhändigen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend verweist die belangte Behörde auf die Anzeige der Polizeiinspektion Rohrbach und das von ihr durchgeführte Ermittlungsverfahren. Im Zuge der Strafbemessung wurde von der Behörde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf strafmildernd gewertet, während straferschwerende Umstände nicht hervorgekommen seien. Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse seien entsprechend berücksichtigt worden. Die Strafhöhe sei daher tat- und schuldangemessen.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit Schreiben vom 7. Juli 2020 rechtzeitig Beschwerde, welche sich ausschließlich gegen die Höhe der jeweiligen verhängten Strafen richtet.

Die Bf äußerte sich dahingehend, dass sie zwar beabsichtige, die ungerechtfertigte von der belangten Behörde festgesetzte Strafe zu bezahlen, jedoch sei ihr dies aufgrund ihrer finanziellen Lage nicht möglich, weil sie über kein eigenes Einkommen verfüge und diese Geldstrafen ohne Einschränkungen ihrer Lebensqualität und Sorgeverpflichtungen zu hoch seien. Den Nachweis über ihr geringes Einkommen habe sie bereits dem Schreiben vom 24. Februar 2020 beigelegt. Sie erwarte eine Herabsetzung dieser ungerechtfertigten Strafe.

3. Mit Schreiben vom 21. Juli 2020 (eingelangt am selben Tag) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: BHRO/919130126660/19, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender für die Strafbemessung relevante Sachverhalt steht fest:

Die Bf hat als wartepflichtige Lenkerin des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) am 2. August 2019, 14:48 Uhr, in der Gemeinde R, V – Fahrbahn vor dem Diskonter „K“ – Parkplatz zwischen K und Intersport P, durch Kreuzen auf der Kreuzung einem Fahrzeug, nämlich einem Polizeistreifenwagen, das sich im fließenden Verkehr befunden hat, nicht den Vorrang gegeben und dieses dadurch zu unvermittelten Bremsen genötigt, indem sie rückwärts aus einer Parklücke auf die Fahrbahn der V fuhr, ohne auf den Verkehr zu achten. Im Zuge der Amtshandlung um 14:50 Uhr am genannten Tatort hat es die Bf als Fahrzeuglenkerin unterlassen, trotz Verlangen eines Straßenaufsichtsorganes zur Überprüfung, den Führerschein und die Zulassungsbescheinigung oder Heereszulassungsbescheinigung des gegenständlichen Kraftfahrzeuges auszuhändigen. Die Bf verließ während dieser Amtshandlung den Ort der Amtshandlung und ging in einen Einkaufsmarkt.

Die Bf ist zwar gewillt die Strafe zu bezahlen, zeigt sich aber nach wie vor nicht einsichtig und geständig. Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Die belangte Behörde berücksichtigte bei der Strafbemessung die von der Bf in ihrer Stellungnahme vom 24. Februar 2020 ausgeführten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse. Demnach ist sie Hausfrau und Mutter von zwei Kindern und verfügt über kein Einkommen, sondern lediglich über eine Familienbeihilfe (Kinderabsetzbetrag) idHv 414 Euro pro Monat. Als Nachweis legte sie dieser Stellungnahme eine Kontoumsatzliste bei, aus der nur für die Monate Dezember 2019, Jänner 2020 und Februar 2020 als Umsatz der Betrag der Familienbeihilfe bzw. des Kinderabsetzbetrages ersichtlich ist.

2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde. Die Bf ließ in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur das Strafausmaß. Die Verwaltungsübertretungen nach § 19 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 6 iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO, nach § 14 Abs. 1 Z 1 iVm § 37 Abs. 1 und Abs. 2a FSG und nach § 13 Abs. 2 Zulassungsstellenverordnung (ZustV) iVm § 134 Abs. 1 KFG sind dem Grunde nach daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich. Der festgestellte Sachverhalt kann daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1. Gemäß § 19 Abs. 6 StVO haben Fahrzeuge im fließenden Verkehr den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Nebenfahrbahnen, von Fußgängerzonen, von Wohnstraßen, von Haus- oder Grundstücksausfahrten, von Garagen, von Parkplätzen, von Tankstellen, von Feldwegen oder dgl. kommen.

Nach § 19 Abs. 7 StVO darf, wer keinen Vorrang hat (der Wartepflichtige), durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

1.2. Nach § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gemäß § 37 Abs. 2a FSG ist eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 4 und des § 17a Abs. 1 letzter Satz.

Nach § 14 Abs. 1 FSG hat jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges unbeschadet der Bestimmungen des § 102 Abs. 5 KFG 1967 auf Fahrten den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein, Heeresführerschein oder Heeresmopedausweis, mitzuführen und auf Verlangen die entsprechenden Dokumente den gemäß § 35 Abs. 2 zuständigen Organen zur Überprüfung auszuhändigen.

1.3. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Nach § 13 Abs. 2 Zulassungsstellenverordnung (ZustV) besteht die Zulassungsbescheinigung aus einem Teil I und einem Teil II. Die Auflagen und behördlichen Eintragungen sind nur im Teil I enthalten. Lediglich Teil I der Zulassungsbescheinigung ist auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

2. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der jeweiligen verhängten Strafen. Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Taten und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Taten verletzt wurden (Schuldspruch), (Teil-)Rechtskraft eingetreten (VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053; 30.09.2014, Ra 2014/11/0052), weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung – vom festgestellten Sachverhalt auszugehen hatte.

Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. das zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.10.2014).

Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe die Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafen – wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.3. Die belangte Behörde berücksichtigt jeweils bei der Strafbemessung die von der Bf in ihrer Stellungnahme vom 24. Februar 2020 ausgeführten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse. Strafmildernd wurde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf gewertet, während straferschwerende Umstände nicht festgestellt wurden. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht kamen keine weiteren strafmildernden Umstände hervor.

3.3.1 Zur Übertretung gemäß StVO:
Zweck des § 19 StVO ist es, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und damit das Leben und die Gesundheit von Verkehrsteilnehmern zu schützen. Die Bf hat durch die Vorrangverletzung den Schutzzweck der übertretenen Norm, nämlich die Verkehrssicherheit, beeinträchtigt und somit den typischen Fall eines nach § 19 Abs. 7 iVm. § 19 Abs. 6 StVO verpönten Verhaltens verwirklicht, indem sie dadurch ein im Vorrang befindlichen Kraftfahrzeug zum Abbremsen genötigt hatte.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 726 Euro. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 35 Euro keinesfalls als überhöht anzusehen. Die Geldstrafe liegt an der

Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens und beträgt lediglich 4,8 % der möglichen Höchststrafe von 726 Euro (§ 99 Abs. 3 lit. a StVO).

3.3.2. Zur Übertretung gemäß FSG:
Die Verpflichtung, den Führerschein bzw. Zulassungsschein beim Lenken mitzuführen, dient insbesondere der Gewährleistung, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder die Straßenaufsicht möglichst rasch über die Person des einer Verwaltungsübertretung Verdächtigen und das dabei verwendete Fahrzeug genaue Kenntnis erlangen.

Gemäß § 37 Abs. 1 iVm. Abs. 2 FSG beträgt der Strafrahmen für die vorgeworfene Verwaltungsübertretung zwischen 20 Euro und 2.180 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen.

Die verhängte Strafe von 40 Euro hinsichtlich des nicht ausgehändigten Führerscheines an das Straßenaufsichtsorgan bewegt sich geringfügig über der gesetzlichen Mindeststrafe. Der belangten Behörde kann diesbezüglich keine Überschreitung des Ermessensspielraumes vorgeworfen werden.

3.3.3. Zur Übertretung gemäß KFG:
Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen. Ebenfalls sieht diese gesetzliche Bestimmung keine Mindeststrafe vor.

Auch in diesem Fall ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 40 Euro keinesfalls als überhöht anzusehen. Die Geldstrafe liegt ebenso an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens und beträgt lediglich 0,8 % der möglichen Höchststrafe von 5.000 Euro (§ 134 Abs. 1 KFG).

3.3.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt daher insgesamt zu der Ansicht, dass die von der belangten Behörde jeweils verhängten Geldstrafen tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich sind, um die Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und sie dazu zu bewegen, in Hinkunft die Einhaltung kraftfahrrechtlicher Vorschriften entsprechend einzuhalten.

Die Bf wird darauf hingewiesen, dass sie bei der belangten Behörde gemäß § 54b VStG einen angemessenen Aufschub oder die Begleichung der Geldstrafe in Teilzahlungen beantragen kann, wenn ihr die unverzügliche Bezahlung aus wirtschaftlichen Gründen derzeit nicht möglich ist.

Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Da die Beschwerde abzuweisen ist, ist der Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren – zusätzlich zu den behördlichen Verfahrenskosten – ein Kostenbeitrag idHv 30 Euro (= 20 % der verhängten Strafe bzw. mindestens 10 Euro; d.s. pro Spruchpunkt jeweils 10 Euro) vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter